Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände







Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände Hausvogteiplatz 1 · 10117 Berlin

Deutscher Bundestag

Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit

Ausschussdrucksache 18(16)227-F

zur öffentl. Anhörung am 17.6.15 15.06.2015 15.6.2015

Bearbeitet von Dr. Bleicher/DLT

Telefon: 0 30/59 00 97 - 330 Telefax: 0 30/59 00 97 - 430

E-Mail:

Ralf.Bleicher@Landkreistag.de

Aktenzeichen III-771-57

Stellungnahme der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände zum Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Rechts über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (ElektroG)

Die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände nimmt zu dem o. a. Gesetzentwurf wie folgt Stellung:

 In der Gesetzesbegründung zu § 3 Nr. 5 ElektroG sollte klargestellt werden, dass die im zweiten Halbsatz dieser Vorschrift enthaltene Fiktion nur dann greift, wenn Unsicherheit über die Herkunft eines Altgerätes besteht. Hierdurch könnte die bereits in der WEEE-Richtlinie angelegte **Dual-use-Problematik** entschärft werden.

Art. 3 Abs. 1 Buchstabe h) WEEE-Richtlinie enthält als neuen Satz 2 folgende Regelung: "Abfälle von Elektro- und Elektronikgeräten, die potenziell sowohl von privaten Haushalten als auch anderen Nutzern als private Haushalte genutzt werden, gelten in jedem Fall als Elektro- und Elektronikaltgeräte aus privaten Haushalten;". Dieser Satz soll durch § 3 Nr. 5 inhalts- und fast wortgleich in nationales Recht umgesetzt werden.

Die kommunalen Spitzenverbände haben die Sorge, dass bei einer nicht an der Gesetzessystematik orientierten Auslegung über diese Regelung weitaus mehr Altgeräte dem Herkunftsbereich der privaten Haushalte zugeschlagen werden könnten, als dies nach der Gesetzessystematik vorgesehen ist. Die novellierte WEEE-Richtlinie bleibt in Art. 12 einerseits und in Art. 13 andererseits hinsichtlich der Finanzierungssystematik bei den bisherigen Regelungen, nach denen für die Finanzierung von Altgeräten aus privaten Haushalten einerseits und Altgeräten anderer Nutzer als privater Haushalte andererseits ein unterschiedliches Finanzierungsregime gilt. Wir halten eine Auslegung für verfehlt, in den Fällen, in denen der Herkunftsbereich von Altgeräten eindeutig ist, auf die Fiktionsregelung des Art. 3 Abs. 1 Buchstabe h) Satz 2 WEEE-Richtlinie bzw. § 3 Nr. 5 2. Halbs. ElektroG zurückzugreifen und sämtliche Altgeräte, die sowohl von privaten Haushalten als auch anderen Nutzern als privater Haushalte genutzt werden können, in allen Fällen

dem Herkunftsbereich der privaten Haushalte zuzuweisen. Wäre die genannte Vorschrift anders zu verstehen, müssten beispielsweise Photovoltaik-Anlagen eines gewerblichen Solarparks fiktiv als Altgeräte aus privaten Haushalten behandelt werden, nur weil Photovoltaik-Module auch auf privaten Hausdächern eingesetzt werden können. Dasselbe gilt für Nachtspeicheröfen, die in manchen Kommunen zu 95 % im gewerblichen Bereich und zu 5 % im privaten Bereich verbaut worden sind. Diese Bedeutung kann der genannten Vorschrift jedenfalls nicht beigemessen werden, wenn der Herkunftsbereich von Altgeräten eindeutig ist.

Die Gesetzessystematik sollte überdacht werden.

Wir schlagen vor, die Art. 2 und 3 in Art. 1 des Gesetzes zu überführen und zur Erleichterung der Handhabbarkeit das ElektroG alsbald nach der Gesetzesverkündung neu bekannt zu machen.

Art. 1 enthält das ElektroG in der Form, die am Tag nach der Verkündung in Kraft treten soll, Art. 2 die erforderlichen Änderungen, die ab dem 15.8.2015 gelten sollen, Art. 3 enthält weitere Änderungen, die am 15.8.2018 in Kraft treten werden. Da das Gesetzgebungsverfahren wohl nicht vor dem 15.8.2015 abgeschlossen wird, könnte der bisherige Art. 2 in Art. 1 übernommen werden. Wünschenswert wäre es, wenn auch die Regelungen des bisherigen Art. 3 in Art. 1 aufgehen würden. Beispielsweise könnten die Gerätekategorien, die Sammelgruppen und die Recyclingziele bereits in Art. 1 aufgenommen werden, und zwar unterteilt in solche, die bis zum 14.8.2018 gelten sowie solche, die ab dem 15.8.2018 zu berücksichtigen sind. Für den Gesetzesanwender hätte dies deutliche Vorteile, zumal gemäß Art. 7 eine Neubekanntmachung erst in der vom 15.8.2018 an geltenden Fassung vorgesehen ist.

 In der Kostenbetrachtung ist der zusätzliche Aufwand an kommunalen Sammelstellen und für die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (örE) nach wie vor nicht berücksichtigt worden.

Zusätzliche Kosten entstehen an den kommunalen Sammelstellen wegen der Dual-use-Problematik, die Einbeziehung von Photovoltaik-Modulen in den Geltungsbereich des ElektroG, zusätzliche Informationspflichten der örE (§ 18 Abs. 1), die Verpflichtung der örE, Änderungen von Sammel- und Übergabestellen dem Umweltbundesamt "unverzüglich" mitzuteilen (§ 25 Abs. 1 Satz 1), die Verpflichtung der örE, der Gemeinsamen Stelle im Fall der Optierung "unverzüglich die von ihm je Gruppe und Kategorie an die Erstbehandlungsanlage abgegebenen Altgeräte" zu melden.

§ 16 Abs. 5 Satz 3 enthält ein Verbot der Kooperation kommunaler Sammel- und Übergabestellen mit Rücknahmesystemen der Hersteller. Dieses Verbot sollte dringend gestrichen werden. Die Regelung ist unzweckmäßig, auch mit Blick auf die Entsorgung von Photovoltaik-Modulen. Einige örE (z. B. Stadt Freiburg und Rems-Murr-Kreis) haben sich bereits als Rücknahmestellen für Photovoltaik-Module über ein herstellereigenes Rücknahmesystem (PV-Cycle Deutschland) registrieren lassen. Die vorgesehene Regelung widerspricht Erwägungsgrund 23, letzter Satz WEEE-Richtlinie, der Folgendes besagt: "Im Fall von Produkten mit einem langen Lebenszyklus, die nunmehr unter diese Richtlinie fallen, wie beispielsweise Photovoltaik-Module, sollten bestehende Strukturen für Sammlung und Verwertung möglichst gut genutzt werden, unter der Voraussetzung, dass die Anforderungen dieser Richtlinie eingehalten werden." Kooperationen zwischen Herstellern und örE oder Vertreibern und örE gibt es bereits. Sie fördern die Erfassung und Verwertung von Elektroaltgeräten und reduzieren den logistischen Aufwand, somit auch die Umweltbelastung. Ein Verbot dieser Kooperationen ist unverständlich und kontraproduktiv. Kooperationen zwischen örE und Vertreiber bzw. örE und Hersteller sollten nicht nur zulässig sein, sondern im Einklang mit Erwägungsgrund 23 WEEE-Richtlinie explizit empfohlen werden.

- Nach wie vor sind die in § 18 Abs. 1 geregelten Informationspflichten der örE gemessen an den Vorgaben von Art. 14 Abs. 2 der WEEE-Richtlinie überdimensioniert. Insoweit regen wir eine 1:1-Umsetzung der WEEE-Richtlinie an. Die WEEE-Richtlinie sieht folgende Informationspflichten vor:
 - "a) Die Verpflichtung, Elektro- und Elektronik-Altgeräte nicht als unsortierten Siedlungsabfall zu beseitigen und diese Altgeräte getrennt zu sammeln;
 - b) die ihnen zur Verfügung stehenden Rückgabe- und Sammelsysteme, bei gleichzeitiger Förderung der Abstimmung der Informationen über die verfügbaren Rücknahmepunkte, unabhängig davon, welche Hersteller oder sonstige Beteiligte sie eingerichtet haben:
 - c) ihren Beitrag zur Wiederverwendung, zum Recycling und zu anderen Formen der Verwertung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten;
 - d) die potenziellen Auswirkungen auf die Umwelt und die menschliche Gesundheit, die durch das Vorhandensein von gefährlichen Stoffen in Elektro- und Elektronikgeräten bedingt sind;
 - e) die Bedeutung des Symbols nach Anhang IX." (durchgestrichene Mülltonne)

Auch diese Informationen müssen nicht notwendigerweise von den örE gegeben werden, sondern es ist lediglich sicherzustellen, "dass die Nutzer von Elektro- und Elektro- nikgeräten in privaten Haushalten die nötigen Informationen erhalten." Die genannten Informationen, etwa der Beitrag des letzten Nutzers zur Wiederverwendung, zum Recycling und zu anderen Formen der Verwertung könnten teilweise auch von den Herstellern und/oder Vertreibern gegeben werden.

Die in § 25 Abs. 1 Satz 1 und § 26 Abs. 1 Nr. 1 geregelten Mitteilungspflichten der örE (Pflicht zur unverzüglichen Meldung) sind deutlich überzogen. Im ersten Fall ist eine viertel- oder halbjährliche Meldung ausreichend, im zweiten Fall sollte es bei einer Jahresmeldung bleiben. Der im Gesetzentwurf vorgesehene zusätzliche bürokratische Aufwand ist völlig unnötig und führt zu enormen Mehrkosten für alle Beteiligten, ohne dass dabei ein positiver Effekt zu erkennen ist. Bei einem differenziert ausgestalteten Sammelsystem führen die vorgesehenen Meldepflichten im Falle der Optierung dazu, dass Meldungen für mindestens 16 unterschiedliche Gruppen abgegeben werden müssen, etwa dann, wenn nach dem Sammelkonzept die Übernahme von Elektrogeräten bei privaten Annahmestellen (Elektrofachhandel), eine Abgabe beim Entsorger als beauftragtem Dritten sowie eine Abgabe an den Wertstoffhöfen des örE vorgesehen ist. § 26 Abs. 1 Nr. 1 würde etwa bei Holsystemen, die die gesammelten Geräte direkt an der Erstbehandlungsanlage abliefern, wörtlich genommen, eine mindestens tägliche Pflicht zur Mengenmeldung bedeuten.

Nach den vorgesehenen Regelungen könnte die **Stiftung Elektro-Altgeräte-Register** (EAR) voraussetzungslos einen Sachverständigen zur **Prüfung der Angaben des örE** beauftragen. EAR kann den Prüfungsumfang beliebig festsetzen, die Kosten des Sachverständigen sollen wohl die örE zu tragen haben. Das lehnen die kommunalen Spitzenverbände ab.

Die im Gesetzentwurf vorgesehenen Regelungen zur Entsorgung von Nachtspeicheröfen sind nach wie vor unbefriedigend. Zur kostenlosen Entgegennahme von Nachtspeicheröfen sind die Sammelstellen der örE nur dann verpflichtet, wenn die Geräte fachgerecht demontiert worden sind und in reißfester Folie verschweißt angeliefert werden. Nachtspeicheröfen gehören weiterhin zur Sammelgruppe 1, sollen aber in separaten Containern bereitgestellt werden. Werden Nachtspeicheröfen in nicht ordnungsgemäßer Form angeliefert, sind die örE weiterhin verpflichtet, diese Geräte anzunehmen, dann allerdings gebührenpflichtig.

Nachtspeicheröfen, die außer Asbest auch sechswertiges Chrom enthalten können, haben ein Gewicht von mindestens 100-250 kg und mehr. Für derartige Geräte sind derzeit an den meisten Annahmestellen keine geeigneten Hebezeuge vorhanden.

Ideal wäre eine Lösung, die die Nachtspeicheröfen nach ihrem Ausbau beim Letztbesitzer direkt zu einem zertifizierten Entsorgungsfachbetrieb lenkt. Rechtssicher könnte dieser Weg auf Sicht wohl nur durch eine Herausnahme der Nachtspeicheröfen aus dem Anwendungsbereich der WEEE-Richtlinie verfolgt werden.